

Bebauungsplanänderung „Seidelbaststraße / Waldmeisterstraße“, Albstadt-Tailfingen

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 03.07.2020 beteiligt wurden, ist kein Rücklauf erfolgt.	
1. Netze BW 2. Fair Energie 3. ENBW 4. Regierungspräsidium Stuttgart	5. Nabu Zollernalb 6. BUND Zollernalb 7. Naturschutzbüro Zollernalb 8. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 03.07.2020 beteiligt wurden, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	
1. Regionalverband Neckar-Alb 2. Landratsamt Zollernalbkreis 3. Regierungspräsidium Tübingen 4. Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion	5. Bundeswehr 6. Deutsche Flugsicherung
Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Schreiben vom 27.07.2020	
Wenige Meter nördlich des südlichen Teilgebietes befinden sich Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Das LGRB geht davon aus, dass der Zweckverband ebenfalls beteiligt ist und dessen Sicherheitsauflagen beachtet werden.	Es handelt sich um ein bereits vollständig bebautes Gebiet. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind ebenfalls bereits vollständig ausgebaut. Konflikte mit den Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung können somit ausgeschlossen werden. BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Lacunosamergel-Formation. Darunter befinden sich Gesteine der Wohlgeschichtete-Kalke-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil unter „B Hinweise“, Ziffer 3 aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil unter „B Hinweise“, Ziffer 3 aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt.
---	---

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.	
---	--